

wollte, so müßten wir mit Allem zufrieden sein und hätten Nichts dabei zu sagen, wie die Straßen- und Eisenbahntracte geführt würden. Was die Ephoralbezirke betrifft, so muß zwar unterschieden werden, wo nur etwa ein Ort hinzu- oder weggenommen wird; aber die Zahl der Bezirke überhaupt und die Zahl der in einem Landestheile befindlichen Superintendenten steht doch höher, als daß sie der ständischen Cognition entzogen werden könnte. Uebrigens glaube ich, was die angeführte Veränderung mit den Amtshauptmannschaften betrifft, daß diese nicht ohne Concurrency der Stände geschehen ist; ich glaube, daß namentlich bei dem Budget darüber debattirt worden ist, daß die Stände davon unterrichtet gewesen sind und ihre Einwilligung gegeben haben. Ich verdanke es endlich der hohen Staatsregierung gar nicht, wenn sie den Ständen ihre Rechte nicht länger zumißt, als sie es nach dem Buchstaben verantworten zu können glaubt. Wenn aber in der Ständeverammlung von Abgeordneten selbst die ständischen Rechte geschmälert werden, so kann ich das nur bedauern.

Abg. S a c h s e: Ich mache darauf aufmerksam, und es wird es auch die Stenographie beweisen, daß ich in meinem Eingange gesagt habe, ich lasse das Princip an seinen Ort gestellt. Zuerst wurde von einem Abgeordneten behauptet, ich hätte die Competenz der Stände bestritten, was aber gar nicht der Fall ist. Ich habe nur behauptet, daß ich nicht für zweckmäßig halte, daß die Ständeverammlung, nachdem alle geeignete Behörden wegen Vertheilung einer oder der andern Parochie zu einer Ephorie mitgewirkt hätten, noch gehört werde, weil keine Bewilligung, kein Gesetzentwurf vorliegt. Wie von einem andern Abgeordneten behauptet wurde, daß ein Ort zu einem andern Justizamt gewiesen wird, ohne daß die Stände befragt werden und zu befragen sind, dasselbe gilt auch von Verweisung einer Parochie an diese oder jene Ephorie; die Eisenbahnangelegenheiten gehören gar nicht hierher. Wer solche Behauptungen aufstellen will, muß freilich Worte unterlegen, die man gar nicht geäußert hat. Wenn man sich dagegen verwahrt, daß man keineswegs das Princip in Frage bringen will und nur von Zweckmäßigkeit der Sache spricht, wie kann das als Eingriff in die Rechte der Kammer angesehen werden? Da weiß ich in der That nicht, wie man Gesinnungen, die solchen Behauptungen gegen mich zum Grunde liegen, bezeichnen soll. Wenn ich dabei übrigens die oberlausitzer Deputirten als solche angeführt habe, die am wenigsten die Localität kennen, so ist dies ganz richtig; denn nothwendig nehme ich an, daß nicht bloß die Charte von Sachsen eingesehen zu haben, genügt, sondern daß sie auch genaue Kenntniß der Lage und Richtung der einzelnen Orte haben und in der Gegend öfters herumgereist sind, um beurtheilen zu können, ob diese oder jene Lage einer Parochie für diesen oder jenen Ephoralbezirk angemessen erscheint.

Abg. v. S a b l e n z: Mir scheint, als wenn mehr oder minder bei dem Antrage des Abg. v. Thielau sowohl von der hohen Staatsregierung, als auch von einigen Abgeordneten des Principis mit Erwähnung gedacht und geschehen wäre. Ich leugne nun nicht, daß es, wenn dieses in Frage kommt, mir gefährlich

erscheint, wenn über diesen Antrag sofort abgestimmt werden soll. Ich selbst komme in Verlegenheit und möchte auf keine Weise dadurch, daß ich dem Antrage nicht beistimme, auch nur im Entferntesten einem ständischen Rechte Etwas vergeben; ich möchte mich aber auch nicht sofort gegen die Ansicht der hohen Staatsregierung erklären, welche den ständischen Rechten gegenüber Manches für sich hat; und ich glaube, daß, wenn der Antrag des Abg. v. Thielau keine Majorität in der Kammer finden sollte und eine Consequenz daraus gezogen werden könnte, es wünschenswerther wäre, wenn die Abstimmung nicht sofort über den Antrag erfolgt, sondern daß er vorerst der Deputation zur Begutachtung übergeben würde. Dies waren meine Bedenken, weil ich für meine Person mich in einiger Verlegenheit befinde, meine Zustimmung sofort abzugeben; anderntheils aber auch mich nicht dagegen erklären würde, um den ständischen Rechten Nichts zu vergeben.

Abg. v. Thielau: Was die Aeußerung des Abgeordneten v. Sablenz betrifft, so glaube ich kaum, daß durch meinen Antrag unbedingt ein Princip berührt wird. Mein Antrag ging dahin: die hohe Staatsregierung zu ersuchen, einen vollständigen Organisationsplan vorzulegen. Erst dann kommt das Princip in Frage, wenn die Regierung sagt, sie wolle diesen Organisationsplan nicht vorlegen. So ist auch, wenn die Kammer meinen Antrag abwirft, doch immer noch nicht das Princip abgeworfen, da man nicht annehmen kann, daß, wenn in der Kammer über das Princip disputirt wird, die Sache zur Principfrage erhoben werde. Ich habe nicht den Antrag gestellt, um eine Principfrage zur Erörterung zu bringen, sondern nur um einem Uebelstand abzuwehren; denn gerade in kirchlicher Sache scheint mir es unbedingt wünschenswerth, daß die Staatsregierung sich aller Aenderung enthalte, und ich würde es weit eher hingehen lassen, wenn sie in Justiz- und Verwaltungssachen unnöthig ändert, als in Kirchensachen. Ich bin keineswegs ein unbedingter Anhänger alles Alten und Hergebrachten in Kirchenangelegenheiten; ich halte aber darauf, daß die Staatsregierung in Kirchensachen mit Reformen und Neuerungen sehr vorsichtig sein müsse; nirgends ist die Meinung des Volks hervortretender, als hier, und leichter zu verletzen, und deshalb ist es Sache der Stände, sich dahin auszusprechen, daß die Staatsregierung einen Organisationsplan vorlege, damit nicht jede andere Ansicht des Ministerii eine Aenderung herbeiführen könne. Ich stelle die Sache etwas höher, als bloß auf diese 6 oder 700 Thlr., worauf ich bei dem Budget zurückkommen und da meine Anträge stellen werde. Ich glaube, durch Nichts wird die Kirche mehr discreditirt, als wenn man in und an ihr ohne dringendes und von dem Volke anerkanntes Bedürfnis ändert; und eine Aenderung in kirchlichen Beziehungen scheint mir sehr verschieden von der Aenderung eines Justizamtsbezirks beurtheilt werden zu müssen. Wenn daher der Abgeordnete Sani bemerkte, daß noch Niemandem eingefallen wäre, den Herrn Justizminister zur Rede zu stellen, wenn er ein Dorf von einem Amte weggenommen und einem andern zugelegt, so paßt dieser Vergleich auch um deswillen nicht, weil hier von Verlegung alter Ephoralrechte die Rede ist, und wenn der Herr Justizminister ein